Berufsrecht - Ausübungsformen in der Gewerblichen Vermögensberatung

Wien, 15.01.2020



Inhalte

- Berufsbild gewerbliche Vermögensberatung
 - a. Ausübungsformen Wertpapierdienstleistungen
 - b. Ausübungsformen Kreditvermittlung
 - c. Ausübungsformen Versicherungsvermittlung
- 2. Wertpapiervermittler
- 3. Tippgeber
- 4. Abgrenzung andere Berufe
 - a. Versicherungsvermittler nach § 137 GewO
 - b. Immobilientreuhänder



Berufsbild Gewerbliche Vermögensberatung iSd GewO



Berufsbild iSd § 136a GewO

- (1) Gewerbliche Vermögensberater (iSd § 94 Z 75 GewO) berechtigt zur
- Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung mit Ausnahme der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (§ 3 Abs 2 Z 1 WAG)

Vermittlung von

- a) Veranlagungen und Investitionen ausgenommen Finanzinstrumente (§ 3 Abs 2 Z 3 WAG*)
- b) Personalkrediten und Hypothekarkrediten und Finanzierungen (Anbieten, Vorstellen, Vorarbeiten, Abschließen für Kreditgeber)
- c) Lebens- und Unfallversicherungen



Berufsbild Gewerbliche Vermögensberatung

- Zu Beratung bei Aufbau, Erhalt und Sicherung von Vermögen gehören
 - Beratung bzgl. Veranlagungen in
 - unternehmerische Beteiligungen (geschlossene Fonds)
 - Rohstoffe
 - Edelmetalle
 - Antiquitäten
 - Oldtimer
 - Kunstgegenstände
 - Nachrangdarlehen
 - Beteiligung / Investition in Immobilien
 - als Veranlagungsobjekt
 - nicht konkrete, einzelne (selbstbewohnte) Immob
 - andernfalls "Tippgeber"

Berufsbild Gewerbliche Vermögensberatung

Zusätzlich:

- Beratung und Vermittlung von Bausparverträgen und Bauspardarlehen
 - Hinweis: Nur die Vermittlung von Bausparverträgen ist ein freies Gewerbe.
 - Die Vermittlung von Bauspardarlehen ist "gebunden" (Befähigungsnachweis, Haftpflichtversicherung, Weiterbildungsverpflichtung)
- Die Beratung und Vermittlung von Leasingverträgen (über bewegliche UND unbewegliche Sachen)



Berufsbild Gewerbliche Vermögensberatung

- vom Umfang erfasst sind zB NICHT:
 - Beratung und/oder Vermittlung von Sachversicherungen
 - Beratung und/oder Vermittlung von Krankenversicherungen
- Ausnahme (Nebenrecht):
 - Gewerbeberechtigung vor 01.01.2009 erlangt:
 - Sachversicherungen im Nebenrecht erlaubt, dh
 - Gem § 376 Z 18 Abs. 11 GewO
 - maximal 20% Umsatz
 - zwingender/wirtschaftlich sinnvoller Zweckzusammenhang mit Hauptgeschäft
- Beratung und Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen
 - für Gewerbliche Vermögensberater:
 - NICHT in Nebentätigkeit möglich, da Teil des "Hauptgewer

Ausübungsformen im Bereich Wertpapierdienstleistungen



Konzessionspflichtige Wertpapierdienstleistungen

- a. Konzessionsprüfung bei FMA
- gem § 3 Abs 2 WAG
 - (1) Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente
 - (2) Portfolioverwaltung
 - (3) Annahme und Übermittlung von Aufträgen bzgl. Finanzinstrumente
 - (4) Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF)
 - (5) Betrieb eines organisierten Handelssystems (OTF)
 - b. Gegensatz: Befähigungsprüfung Gewerbeberechtigung Vermögensberatung bei Ländern / Wirtschaftskammern

Befähigungsprüfung Vermögensberater / Wertpapiervermittler

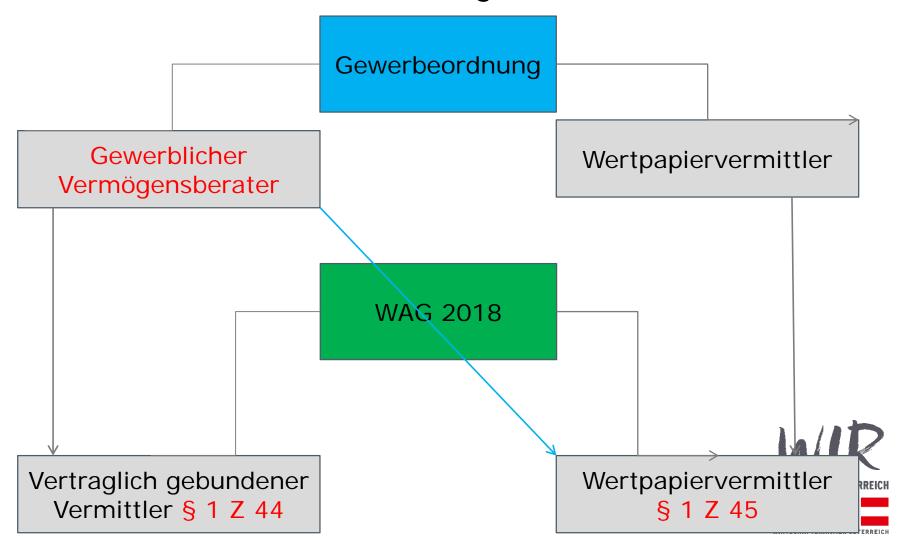
- genügt nicht zur Erbringung Wertpapierdienstleistungen
- Anzeige Vertretungsverhältnis von Rechtsträger bei Gewerbeanmeldung nötig
- Gesetzlich KEINE Deckung in Vermögensschadenshaftpflichtversicherung nötig - (Haftung primär bei WPU) kann aber privatrechtlich "vereinbart werden"
- Haftung Vermögensberater möglich (zB Regress)



...im Kundenkontakt

- dh Deklaration gegenüber Kunden "im Namen und auf Rechnung von"
- Ausweis zeigen "Erfüllungsgehilfe"
- Wertpapierunternehmen muss alle Unterlagen Dokumente bekommen (wird überprüft)
- KEINE eigenen Rechnungen / Honorare
- > Kunden sind Kunden des Rechtsträgers (Betreuerwech

Abgrenzung Unterscheidung VGV-WPV



Vermögensberater als vertraglich gebundener Vermittler

- 1. maximal für
 - eine Wertpapierfirma oder
 - ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder
 - ein Kreditinstitut

tätig

2. wenn oa Institut grenzüberschreitend tätig, darf auch vgV grenzüberschreitend tätig sein



Vermögensberater als vertraglich gebundener Vermittler

- 3. Weiterbildung
 - a. 20 Stunden pro Jahr Lehrplan Vermögensberatung (unabhängige / geeignete Bildungsinstitutionen)
 anrechenbar für FMA Verpflichtung (Inhalte!)
 - b) 15 Stunden pro Jahr gem FMA(MIFID II) Bereich Wertpapierdienstleistungen (anrechenbar)
 egal wo - wie für Angestellte (Kreditinstitute)
- 4. WPU/KI hat gem. FMA Vergewisserungspflicht bzgl Kenntnisse und Fähigkeiten



Vermögensberater als

Wertpapiervermittler gem § 1 Z 45 WAG

- maximal für drei
 - Wertpapierfirmen oder
 - Wertpapierdienstleistungsunternehmen

tätig

NICHT für Kreditinstitute

2. Keine grenzüberschreitende Tätigkeit



Vermögensberater als

Wertpapiervermittler gem § 1 Z 45 WAG

- 3. Weiterbildung
 - a. 20 Stunden pro Jahr Lehrplan Vermögensberatung (unabhängige / geeignete Bildungsinstitutionen)
 anrechenbar für FMA Verpflichtung (Inhalte!)
 - b) 15 Stunden pro Jahr gem FMA(MIFID II) Bereich Wertpapierdienstleistungen (anrechenbar)
 egal wo - wie für Angestellte (Kreditinstitute)
- 4. WPU/KI hat gem. FMA Vergewisserungspflicht bzgl Kenntnisse und Fähigkeiten



Ausübungsformen im Bereich Finanzierungen



Ausübungsformen

gem § 136e Gewerbeordnung

- gebundener Kreditvermittler
- 2. ungebundener Kreditvermittler
 - a. als unabhängiger Kreditmakler



Gebundener Kreditvermittler

- Im Namen und auf Rechnung von einem oder mehreren Kreditgebern tätig.
- nur dann im Namen und auf Rechnung von Kreditgebern tätig, wenn ständigen Auftrag, als Erfüllungsgehilfe oder Agent tätig zu sein.
 - Wenn Sie diese Voraussetzung nicht erfüllen, ungebunden.
- Provision Kreditinstitut und Kundenhonorar erlaubt
- Kreditvermittler, die nicht in konkretem Auftragsverhältnis stehen und zB nur mit Firmenpapier (Visitenkarte) Kreditgeber auftreten, gelten als ungebunden. Die Verwendung der Anträge des Kreditgebers ist bedeutungslos.

ungebundener Kreditvermittler

- Wenn nicht in T\u00e4tigkeitsform gebunden Kredite vermitteln, dann ungebunden.
- daher ein ungebundener Kreditvermittler, wenn Kredite im eigenen Namen bzw eigenständig vermitteln oder
- im Namen und auf Rechnung für die Mehrheit der Kreditgeber am Markt tätig sind.
- Provision Kreditinstitut und Kundenhonorar erlaubt
- Selbst wenn Kredite f\u00fcr wenige oder gar nur einen Kreditgeber vermitteln, ungebunden, solange nicht im Namen dieses Kreditgebers auftreten.

ungebundener Kreditvermittler als unabhängiger Kreditmakler

- ungebundene Kreditvermittler k\u00f6nnen sich freiwillig auch als unabh\u00e4ngiger Kreditmakler bezeichnen (T\u00e4tigkeitsform UNABH\u00e4NGIG).
- Bezeichnung nur im Außenauftritt keine Meldung an Gewerbebehörde nötig
- Grundsätzlich nur Kundenhonorar
- dürfen Provisionen seitens Kreditinstitut annehmen,
 - wenn einen Einblick in die Kreditangebote der Mehrheit der Kreditinstitute haben
 - und diesen für die Auswahl der Kreditangebote berücksichtigen.

Hinweise: Dokumentation; Einblick nicht Angebote nötig

Ausübungsformen im Bereich Lebens- und Unfallversicherungen



Versicherungsvermittlung

gem § 137 (2) GewO

entweder in Form

- Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten
- Versicherungsagent
- keine Pflicht zur unbegrenzten Nachdeckung in der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung,
 - wenn "nur" Gewerbe Vermögensberatung
- ab 29.01.2020 "Statusklarheit" auch für Gewerbliche Vermögensberater



Versicherungsvermittlung

Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

- Hinweis in Geschäftsverkehr und auf Papieren
 - Lebens- und Unfallversicherungen
 - Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten
- es gelten Bestimmungen des Maklergesetzes
- gem Standesregeln für Versicherungsvermittlung (§ 3):
 - Empfehlungspflicht mit Alternativen
 - keine reine Annahme von Anträgen (auf Kundenwunsch)



Versicherungsvermittlung

Form Versicherungsagent

- Hinweis in Geschäftsverkehr und auf Papieren
 - Lebens- und Unfallversicherungen
 - Versicherungsagent
- es gelten Bestimmungen des Maklergesetzes
- gem Standesregeln für Versicherungsvermittlung (§ 3):
 - Abschluss eine Produkte (ohne Beratung) auf Kundenwunsch möglich
 - wenn
 - keine konkurrenzierende Courtagen zu Sparte
 - Warnhinweis



Wertpapiervermittler



Wertpapiervermittler nach GewO

- Selbständige Ausübung der in § 1 Zi 45 WAG genannten Tätigkeiten
 - eine oder mehrere Dienstleistungen
 - gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 WAG
 - ausschließlich bezüglich Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 7 lit. a und c WAG
 - im Namen und auf Rechnung einer Wertpapierfirma oder eines Wertpapierdienstleistungsunternehmen erbringen
 - Wertpapiervermittler d\u00fcrfen Dienstleistungen nur f\u00fcr Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen erbringen,
 - höchstens drei Vertretungsverhältnisse zulässig



Wertpapiervermittler nach GewO

- Dienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 WAG
 - Z 1. Die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente;
 - Z 3. Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben;



Wertpapiervermittler nach GewO

- Weiterbildung
 - a. 40 Stunden in drei Jahren (noch) NUR bei unabhängigen geeignete Bildungsinstitutionen nach § 136c GewO
 - anrechenbar für FMA Verpflichtung (Inhalte!)
 - b) 15 Stunden pro Jahr gem FMA(MIFID II)
 - egal wo wie f
 ür Angestellte (Kreditinstitute)
- WPU/KI hat gem. FMA Vergewisserungspflicht bzgl Kenntnisse und Fähigkeiten





- Bezeichnung "Tippgeber" eher nur umgangssprachlich gebraucht.
- Bei bei Anmeldung des Gewerbes Wortlaut aus "Bundeseinheitlichen Liste der freien Gewerbe" entnehmen.
 - Dort die T\u00e4tigkeit unter "Namhaftmachung von…" in den entsprechenden Varianten beschrieben



Haupttätigkeit: entweder

- Termine zu vereinbaren oder
- dem Unternehmen Kontaktdaten mit der Erlaubnis zur Kontaktaufnahme zu übermitteln.
- dazu ist es möglich, über den Anbieter zu diskutieren oder dessen Vorteile positiv darzustellen



Folgende Finanzdienstleistungstätigkeiten sind nicht erlaubt (demonstrative Liste):

- jegliche T\u00e4tigkeiten, die reglementierten oder konzessionierten Unternehmen vorbehalten
- Vorbereitungstätigkeiten zur Kreditvermittlung
- die Annahme von Aufträgen über Produkte und Dienstleistungen
- die Empfehlung von Produkten und Dienstleistungen
- die fachliche Diskussion über Produkte und Dienstleistungen
- die Überprüfung der bestehenden Produkte und Dienstleistungen der Kunden
- der Vergleich verschiedener Produkte/Konditionen

Abgrenzung zu anderen Berufen



Abgrenzung andere Berufe

- Versicherungsvermittler gem § 137 GewO:
 - Beratung, Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungs-arbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen
 - Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung insbesondere im Schadensfall
 - Bereitstellen von Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge, einschließlich Vergleiche
 - entweder in Form
 - Makler und Berater in Versicherungsangelegenheiten oder
 - Agent
 - Versicherungsvermittler auch berechtigt zur Vermittlung von
 - Bausparverträgen nur Ansparverträge
 - Leasingverträge über BEWEGLICHE Sachen



Abgrenzung andere Berufe

- Immobilienmakler gem § 117 (2) GewO umfasst:
 - die Vermittlung
 - des Kaufes, Verkaufes und Tausches von Immobilien und von Rechten an Immobilien
 - einschließlich der Vermittlung von Nutzungsrechten an Immobilien
 - des Kaufes, Verkaufes und Tausches von Wohnungen, Geschäftsräumen, Fertigteilhäusern und Unternehmen;



Abgrenzung andere Berufe

Immobilienmakler gem § 117 (2) GewO umfasst:

- die Vermittlung von Bestandverträgen über Immobilien
- den Handel mit Immobilien einschließlich des Mietkaufes
- die Vermittlung von Beteiligungen an Immobilienfonds
- die Beratung und Betreuung für die angeführten Geschäfte
- die Vermittlung von Hypothekarkrediten
- die Durchführung der öffentlichen Versteigerung von Liegenschaften, Superädifikaten und Baurechten



Disclaimer

- Diese Präsentation ist nicht vollständig.
- Der Fachverband Finanzdienstleister sowie der Vortragende übernehmen keine Haftung für den Inhalt dieser Präsentation.
- Es kann auch noch zu gravierenden Änderungen gegenüber dem Inhalt dieser Folien durch nationale und europäische Gesetzesänderungen, Änderungen der Aufsichtsstandards und oder Gerichtsentscheidungen kommen.

www.wko.at/finanzdienstleister/wissensdatenbank



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

